

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studienkennzahlen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ansuchen um Mitbelegung

gemäß § 63 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 (UG)

An den Studienrektor / Vizestudienrektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Vom / Von der Studierenden auszufüllen:

Familien- und Vorname:	
Zustelladresse:	
Telefon:	E-Mail:
Studium:	

Ich habe die gesetzlichen Grundlagen für eine Mitbelegung gelesen (siehe Rückseite des Antragsformulars) und beantrage für das

Wintersemester _____

Sommersemester _____

die Ablegung nachstehend angeführte/n Prüfung/en an der Universität

LV-LeiterIn	Titel der LV	Typ	SStd.	ECTS

Datum, Unterschrift der/des Studierenden

Beilagen:

- Aktuelles Studienblatt
- LV-Beschreibung/en der aktuellen Lehrveranstaltung/en gemäß Homepage der jeweiligen Universität.

Vom Studienrektor / Vizestudienrektor auszufüllen:

Dem Antrag wird stattgegeben
 nicht stattgegeben

_____ Datum

_____ Unterschrift

INFORMATION ZU MITBELEGUNG

Gemäß den Bestimmungen des § 63 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 (UG) ist die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung nur zulässig, wenn

1. das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studiums dies vorsieht;
2. das für die **studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ** die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität **im Voraus genehmigt**, weil die Ablegung der betreffenden **Prüfung an der Universität**, an der die oder der Studierende für dieses Studium zugelassen ist, **nicht möglich ist**, oder
3. es sich um Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere von On-line-Studienangeboten handelt.

Sofern Sie also eine sog. „Mitbelegung“ erwägen, müssen Sie Ihren Antrag dem Studienrektor / Vizestudienrektor zur Genehmigung vorlegen.

Eine andere Möglichkeit, die von Ihnen gewünschten Prüfungen an einer anderen Universität abzulegen, besteht im Rahmen eines weiteren Studiums, für das Sie die Studienzulassung beantragen müssen, da gemäß § 63 (8) UG 2002 die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich unzulässig ist.